

samte französische Zivilgesetzgebung in Elfaß-Lothringen nach dessen Angliederung an das Deutsche Reich weiter gegolten habe, soweit sie nicht hinterher durch besondere förmliche Gesetzgebungsakte aufgehoben worden sei. Wenn man nämlich die auf einem Staatsvertrage beruhenden Bestimmungen den Normen der innerstaatlichen Gesetzgebung in Bezug auf die vorwürfige Frage ihrer weitem Fortdauer nach erfolgter Gebietsabtretung ohne weiteres gleichstellen wollte, so wäre doch zu sagen, daß Art. 1 des Gerichtsstandsvertrages vom 15. Juni 1869, soweit dadurch eine Arrestnahme ausgeschlossen wird, durch die deutsche Reichsgesetzgebung für Elfaß-Lothringen außer Kraft gesetzt worden sei. Denn nach § 919 (alt 799) der deutschen C.-P.-O. ist für die Anordnung eines Arrestes neben dem Gerichte der Hauptsache auch das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand sich befindet, und § 917 bezeichnet ferner den Umstand als einen zureichenden Arrestgrund, daß das Urteil im Ausland vollstreckt werden müsse. Angesichts dieser Bestimmungen der deutschen Reichs-Civilprozessordnung erscheint es ohne weiteres als ausgeschlossen, daß ein Schweizer gegen einen in Elfaß-Lothringen gegen ihn ausgewirkten Arrest den Gerichtsstandsvertrag vom Jahre 1869 anrufen könnte, und es läßt sich hiernach auch unmöglich annehmen, daß etwa eine Fortsetzung des Gerichtsstandsvertrages durch den neuen Souverän stillschweigend stattgefunden habe.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

62. Entscheid vom 11. Juli 1902 in Sachen Bea.

Aufnahme einer Retentionsurkunde, Art. 283 Sch.- u. K.-Ges. Kompetenzstücke. Dem Schuldner notwendige Berufswerkzeuge, etc., Art. 92 Ziff. 3 Sch.- u. K.-Ges. Tatsächliche Feststellung der (obern) kantonalen Aufsichtsbehörde. Geltendmachung der Unpfändbarkeit durch eine Drittperson und Dritteigentümerin: Zulässigkeit des Beschwerdeverfahrens; Verhältnis zum Widerspruchsverfahren nach Art. 106/109 Sch.- u. K.-Ges.

I. Der Rekurrent, M. Bea, ließ für rückständigen Mietzins bei C. Stephan, Photograph in Zürich, eine Retentionsurkunde aufnehmen. Daraufhin erhoben einerseits der Schuldner Stephan und anderseits seine Haushälterin, Witwe Luise Ruffel, Beschwerde, ersterer mit dem Begehren, es seien ihm die retinierten Nr. 11 und 14—19 als zur Ausübung seines Berufes nötige Instrumente zu überlassen, letztere mit dem Antrage, ihr die Retentionsnummern 1, 3, 4, 8, 12 und 13 (welche Objekte festgestelltermaßen in ihrem Eigentum stehen) als ihr zukommende Kompetenzstücke freizugeben.

Die erste Instanz hieß die Beschwerde Stephans bezüglich der Nr. 14—19 und diejenige der Frau Kyffel bezüglich der Nr. 1, 3, 4 und 8 gut.

II. Hiegegen ergriff der Gläubiger Bea die Weiterziehung, indem er, auf unveränderte Bestätigung der vorgenommenen Retention antragend, geltend machte: Die von Stephan beanspruchten Objekte seien für diesen nicht Kompetenzstücke, weil er seinen Beruf als Photograph schon längst nicht mehr selbständig ausübe, sondern bei Julius Braun in Zürich I in Condition stehe und in dieser Stellung keine eigenen Werkzeuge und Instrumente halten müsse. Die Beschwerde der Frau Kyffel sodann müsse schon deshalb dahin fallen, weil sie Eigentümerin der betreffenden Gegenstände sei, während als Kompetenzstücke nur dem Schuldner gehörige Objekte in Frage kommen können. Soweit Gegenstände Dritter gepfändet oder retiniert werden, haben diese den Weg der gerichtlichen Klage nach Art. 106/109 B.-G. zu betreten und sei eine Beschwerde nach Art. 17 B.-G. überhaupt ausgeschlossen. Das gelte auch, wenn, wie z. B. im vorliegenden Falle, beim Einzug in die Wohnung dem Hausmeister das Eigentumsrecht nicht angezeigt worden sei, so daß der gesetzlich vorgeschriebene Weg zum vornherein als erfolglos erscheine. Es gelte ferner für Familienglieder des Schuldners so gut als für andere Personen. Übrigens gehöre Frau Kyffel nicht im Sinne von Art. 92 B.-G. zur Familie des Retentionschuldners.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies den Rekurs unterm 19. April 1902 ab, wobei sie ausführte:

Die dem Stephan erstinstanzlich belassenen Objekte seien anerkanntermaßen zur Ausübung des Berufes eines Photographen unentbehrlich. Stephan sei gelernter Photograph und habe bis dahin auch eine Art Atelier besessen. Er betreibe zur Stunde keinen andern Beruf und wenn er für Braun arbeite, so beweise dies nicht, daß ihm dieser die nötigen Instrumente zur Verfügung gestellt habe. Zeitweilige Arbeitslosigkeit eines Handwerkers bilde noch keinen Grund, ihm das Handwerkszeug als pfändbar wegzunehmen; dies sei erst zulässig, wenn sich der Handwerker für längere Zeit in ein Dienstverhältnis begeben oder seinen Beruf wechsle. Die der Frau Kyffel zuerkannten Kompetenzstücke an-

langend, genüge eine Verweisung auf Art. 294 D.-R., wonach die laut dem Schuldbetreibungsgesetz der Exekution entzogenen Sachen von der Retention ausgenommen seien. Den Ausschluß der Kompetenzstücke könne sowohl der Mieter als ein Dritteigentümer beanspruchen.

IV. Innert nützlicher Frist erneuerte Bea sein Rekursbegehren vor Bundesgericht, indem er sich im wesentlichen auf die bereits vor kantonaler Instanz geltend gemachten Rekursgründe stützte.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Hinsichtlich der dem Schuldner Stephan nach Art. 92 Ziff. 3 B.-G. als unpfändbar belassenen Objekte sieht die Vorinstanz den Beweis nicht als erbracht an, daß Stephan, wenn er auch die selbständige Ausübung seines Berufes aufgeben und dauernd in ein Anstellungsverhältnis trete, die fraglichen Gegenstände nicht mehr notwendig habe. Es handelt sich hierbei um eine Würdigung des konkreten Falles, die weder auf einer Aktienwidrigkeit beruht, noch eine offenbar unzutreffende Beurteilung der Verhältnisse der in Frage stehenden Berufsbranche in sich schließt. Zu einer Abänderung des Vorentscheides liegt bei dieser Sachlage kein Grund vor, um so weniger als es der Rekurrent an einem ernsthaften Versuche, den Standpunkt der kantonalen Aufsichtsbehörde zu widerlegen, hat fehlen lassen. Nach dem Gesagten braucht sodann nicht mehr geprüft zu werden, ob die Vorinstanz ebenfalls mit Recht angenommen habe, daß Stephan die streitigen Gegenstände auch zum Zwecke einer ferneren selbständigen Ausübung seines Berufes als unpfändbar beanspruchen könne.

2. Die Retentionsobjekte, an welchen die kantonalen Instanzen der Frau Kyffel das Kompetenzprivileg zuerkannten, befinden sich laut ausdrücklicher Anerkennung des Rekurrenten im Eigentum dieser Ansprecherin. Ist aber das Eigentum der Frau Kyffel an diesen Objekten unbestritten, so muß sie auch auf Grund hiervon im Beschwerdeverfahren sich persönlich auf deren Unpfändbarkeit berufen können. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß die Gegenstände in eine Retention einbezogen wurden, die sich nicht gegen sie als Schuldnerin richtet,

sondern bei der sie als Dritteigentümerin auftritt. Damit fällt die Behauptung, das Verfahren nach Art. 106/109 sei das einzige, welches der Frau Nyffel für die Wahrung ihrer Rechte offen stehe, als unzutreffend dahin. Materiell jedoch läßt sich die Frage der Kompetenzqualität dieser Gegenstände nach der Aktenlage ebenfalls nicht abweichend von der Vorinstanz beantworten. Der Rekurrent hat nämlich lediglich darauf abgestellt, daß Frau Nyffel nicht zur Familie des Schuldners Stephan gehöre. Nun macht aber an den fraglichen Objekten nicht etwa Stephan, für sich und für Frau Nyffel als Familienangehörige, deren Unterhalt ihm obliege, Kompetenzqualität geltend; es ist vielmehr Frau Nyffel persönlich und kraft ihres Eigentumsrechtes, welche die Gegenstände als für sie unpfändbar beansprucht. Daß aber die erforderlichen Voraussetzungen für Unpfändbarkeit in diesem Sinne nicht gegeben seien, d. h. daß Frau Nyffel die Objekte für ihren persönlichen Unterhalt entbehren könne, hat der Rekurrent nicht einmal behauptet, geschweige denn nachgewiesen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

63. Entscheid vom 11. Juli 1902 in Sachen Moser.

Anschlusspfändung der Ehefrau, Art. 111 Sch.- u. K.-Ges. Bestreitung derselben. Gerichtliches, nicht Beschwerdeverfahren.

I. Frau Binder-Wiest in Basel verlangte für eine Frauengutsforderung von 1936 Fr. 75 Cts. ohne vorherige Betreibung Anschluß an eine am 12. April 1902 gegen ihren Ehemann vollzogene Pfändung. Das Betreibungsamt entsprach diesem Anschlußbegehren. Mit Eingabe vom 3. Mai 1902 erhob darauf der betreibende Gläubiger, H. Moser, Beschwerde, indem er anbrachte: Die Ehegatten Binder leben seit dem frühern Konkurse des Ehemannes in Gütertrennung. Es sei daher der Frau eine Anschlusspfändung nur noch auf Grund einer rechtskräftigen Be-

treibung während der 30tägigen Anschlußfrist gestattet. Nur unter diesen Bedingungen räume Art. 12 a des baselstädtischen Gesetzes über das eheliche Güterrecht der in Gütertrennung lebenden Ehefrau das Recht ein, den bei einer frühern Kollokation zu Verlust gekommenen Betrag ihrer Frauengutsforderung bei einer neuen Pfändung geltend zu machen. Die fragliche (am 18. April 1902 erfolgte) Anschlusspfändung sei also aufzuheben.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde erkannte am 10. Mai 1901: es sei die Beschwerde wegen Inkompetenz abgewiesen, was sie damit begründete, daß es sich um eine im gerichtlichen Verfahren zu erledigende Anfechtung des Kollokationsplanes handle.

III. Daraufhin rekurierte Moser rechtzeitig an das Bundesgericht, mit dem Begehren, unter Aufhebung des ergangenen Inkompetenzentscheides die Beschwerde zur materiellen Behandlung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückzuweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Zufolge Art. 111 Betr.-Ges. kann die Ehefrau nach Maßgabe der hierüber aufgestellten kantonalen Bestimmungen für „Forderungen aus dem ehelichen Verhältnisse“ auch ohne vorherige Betreibung Teilnahme an einer gegen den Ehemann ergangenen Pfändung beanspruchen. Andererseits räumt Art. 111 den Gläubigern die Befugnis ein, von „einem solchen Anspruch“ durch das Amt in Kenntnis gesetzt zu werden und ihn (zum Zwecke der Wegweisung aus der betreffenden Pfändungsgruppe) zu bestreiten. Diese Einsprache ist alsdann nicht im Beschwerdeverfahren, sondern auf dem Wege gerichtlicher Klage zur Erledigung zu bringen.

Der kompetenzablehnende Entscheid der Vorinstanz muß also gutgeheißen werden, sofern die Einwendungen, die der Rekurrent gegen den Anspruch der Frau Binder-Wiest auf Teilnahme an der Pfändung erhoben hat, materiell eine (in das gerichtliche Verfahren zu verweisende) Bestreitung dieses Anspruches im Sinne des Artikels darstellt. Dies ist aber zu bejahen: Das Kollokationsverfahren des Art. 111 beschlägt nicht etwa nur die Fälle, wo die von der Ehefrau angemeldete Forderung ihrem Bestande nach ganz oder teilweise bestritten, oder wo in Abrede gestellt ist, daß es sich um eine „Forderung aus dem ehelichen Verhält-